



**Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz
über die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen
beim Veterinäramt (GebVO Veterinäramt)
vom 17. Juli 2026**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 und § 8 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), in der zuletzt geltenden Fassung und i. V. mit der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. L 95, 7. April 2017, S.1), wird verordnet:

§ 1

- (1) Für öffentliche Leistungen zur Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes werden beim Veterinäramt Gebühren und Auslagen nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.
- (3) Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gilt ansonsten die Verordnung des Landratsamtes Konstanz über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde (Gebührenverordnung) in der zuletzt geltenden Fassung.

§ 2

Diese Verordnung mit Anlage tritt mit Wirkung vom 1. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz (Untere Verwaltungsbehörde) über die

Festsetzung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen in der Lebensmittelüberwachung und im Veterinärwesen (GebVO Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen) vom 12. Februar 2020 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. August 2022 mit der dazugehörigen Anlage außer Kraft.

§ 3

Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurden, ist die Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz (Untere Verwaltungsbehörde) über die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen in der Lebensmittelüberwachung und im Veterinärwesen (GebVO Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen) vom 12. Februar 2020 i.d.F. der Änderungsverordnung vom 22. August 2022 mit der dazugehörigen Anlage anzuwenden.

Konstanz, den 24. Juli 2026



Zeno Danner
Landrat

Anlage nach § 1 Abs. 1 der GebVO Veterinäramt vom 17. Juli 2026**Vorbemerkungen:**

- 1) Die Zeitgebühr bemisst sich je angefangener ¼-Stunde je Mitarbeiterin/Mitarbeiter.
- 2) Bei öffentlichen Leistungen nach Geb.Verz.Nr. 1226 werden auch Zeiten für Vor-/Nachbereitung, erforderliche Kontrollen, Ortsbesichtigungen und gegebenenfalls anteilige Fahrzeiten etc. berücksichtigt.
- 3) Auslagen (z.B. Gutachterkosten), die das übliche Maß im Einzelfall erheblich übersteigen, werden zu den Gebühren hinzugerechnet (§ 14 Abs. 2 Landesgebührengesetz).

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1226.0	Veterinäramt	
1226.01	Öffentliche Leistung, insbesondere Genehmigung, Anordnung etc. auf dem Gebiet des Veterinäramtes soweit nicht besonders geregelt	je angefangene ¼-Stunde 23 EUR
1226.02	Begutachtung von Einrichtungen, sonstige Begutachtungen und Stellungnahmen	je angefangene ¼-Stunde 23 EUR
1226.03	Kontrolle/Untersuchung von Betrieben, Tieren oder Waren mit und ohne Veterinärdokumente (insbesondere Bescheinigungen, Zeugnisse)	je angefangene ¼-Stunde 23 EUR
1226.04	Probenahme von Tieren oder Waren und Sektionen	je angefangene ¼-Stunde 23 EUR
1226.05	Kontrolle im Sinne von Art. 79 der Verordnung (EU) 2017/625 (insbesondere Nachkontrolle, etc.)	je angefangene ¼-Stunde 23 EUR
1226.06	Sonstige Einfuhrkontrolle/-untersuchung vorführpflichtiger Lebensmittel pflanzlicher Herkunft	je angefangene ¼-Stunde 23 EUR
1226.07	Verhaltensprüfung bei Hunden (Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann)	je Hund 310 EUR
1226.1	Verbraucherinformationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)	
1226.11	Erteilung von Informationen über Rechtsverstöße nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG, die einen Verwaltungsaufwand von 1.000 EUR übersteigen	ab 1.000 EUR je angefangene ¼-Stunde 23 EUR
1226.12	Erteilung von sonstigen Informationen nach VIG, die einen Verwaltungsaufwand von 250 EUR übersteigen (z. B. Auskunftserteilung, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise)	ab 250 EUR je angefangene ¼-Stunde 23 EUR
1226.2	Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen inklusive Trichinenuntersuchung	
1226.21	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, einschließlich Trichinen- und Rückstandsuntersuchung, Gesundheitsüberwachung	je angefangene ¼-Stunde 23 EUR
1226.22	Zuschlag für die nach Geb.Verz.Nr. 1226.21 durchgeführten Leistungen, wenn Schlacht tier- und/oder Fleischuntersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 und 07.00 Uhr und an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird	20 v.H.
1226.3	Sonstige Trichinenuntersuchung	
1226.31	Trichinenuntersuchung während den Untersuchungszeiten einer durch Jagdausübungsberechtigte entnommenen und an die Untersuchungsstelle gegebenen Probe	je Untersuchung 10 EUR
1226.4	Hygieneüberwachung	
1226.41	Hygieneüberwachung in Zerlegungs- und sonstigen Betrieben	je angefangene ¼-Stunde 23 EUR

1226.5	Sonstige Leistungen	
1226.51	Bescheinigung, Zeugnis etc., Schulung mit oder ohne Bescheinigung, Übertragung von Befugnissen, Zulassung, Genehmigung und ähnliches, Überwachung von Fleischsendungen aus EU-Mitgliedsstaaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	je angefangene ¼-Stunde 23 EUR
1226.52	Zusätzlicher durch Dritte verursachter Zeitaufwand (bei unvollständig ausgefülltem Wildursprungsschein sowie untauglicher Trichinenprobe, Zeitaufwand in Betrieben, die der Lebensmittelüberwachung sowie der veterinärrechtlichen Überwachung unterliegen etc.)	je angefangene ¼-Stunde 23 EUR